

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0229/2025

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 27.03.2025
Bearbeiter: Susanne Melcher	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Schönwalde			
Stadtrat	14.05.2025		

Betreff: Berufung stellvertretender Ortswehrleiter
Ortsfeuerwehr Schönwalde (Altmark)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, Kamerad Ulf Kiemann
auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr
ab dem 14.05.2025 für die Dauer von zwei Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter
der Ortsfeuerwehr Schönwalde (Altmark) zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	X	Ja		Nein	
	Jahr 2025				
EUR	Produkt-Konto:		12600.5421100		
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen:

Berufungsvorschlag der Sitzung der Ortsfeuerwehr Schönwalde (Altmark) am 01.03.2025

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EGem Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte am 25.03.2021, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zug vorgesehen ist.

Der § 3 Abs. 4 LVO-FF ist für Stellvertreter analog anzuwenden.

Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Kamerad Kiemann hat den Führungslehrgang als „Gruppenführer“ abgeschlossen.

Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters für die Dauer von sechs Jahren, gem. § 15 Abs. 3 BrSchG, ist der Abschluss des Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“ noch notwendig.

Auf Grundlage der Ziffer 1.5 der Rahmenrichtlinien der FwDV 2, erfolgt zunächst die befristete Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter für die Dauer von zwei Jahren, in denen die erforderliche Ausbildung zu erwerben ist.

Kamerad Kiemann hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren